

Die Grenzen des **Gem Verbandsbezirks** werden durch die in ihm enthaltenen Gem- bezw. Gutsbezirke (§ 1) bestimmt, insbesondere gilt dies für das westfälische Amt, das mehrere Gem und ihnen gleichgestellte Güter umfassen kann (§§ 4, 5 Westf. LGD) und für die rheinische Bürgermeisterei, die aus mehreren Gem gebildet wird, aber auch aus einer Gem bestehen kann (§ 7 Rhein. GemD). — In den übrigen deutschen Staaten gilt im großen und ganzen dasselbe; so setzt das bayerische Recht GemMarkung und GemBezirk gleich als denjenigen Teil des Staatsgebiets, über den sich die Wirksamkeit der Gem erstreckt. Eine Abtheilung der GemGemarkung ist die Ortsflur, d. i. der Bezirk einer Ortschaft. Nach württembergischem Rechte muß jede Gem einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben, der aus einer oder mehreren Gemarkungen, einem durch geschichtliche Vorgänge verbundenen Grundflächendistrikt bestehen kann. Jeder Teil des Staatsgebiets muß einem GemBezirk angehören. Nach badiischem Rechte bildet die rechtliche Grundlage der Gem in sachlicher Beziehung ebenfalls die Gemarkung, d. h. „ein durch äußere Zeichen abgeschlossenes Stück des Staatsgebiets, auf dem sich die Herrschaftsgewalt im Laufe der Geschichte entwickelt hatte und dessen Begrenzung der Staat, indem er dasselbe auch für rein staatliche Zwecke als unterste Einteilung des Staatsgebiets gelten ließ, ausdrücklich anerkannt hat“.

Für Streitigkeiten über **Gemeindegrenzen** ist das Verwaltungsverfahren vorgesehen: Preußen (§ 9 ZustG, § 4 LGD); Bayern (a 8 § 25 VerwGerichtshof v. 8. 8. 78); Sachsen (§ 21 § 3 G über die VerwRechtspflege v. 19. 7. 00); Württemberg (a 10 § 19 G über VerwRechtspflege v. 16. 12. 76); Baden, Hessen (KreisD a 48, 67); Elsaß-Lothringen (§§ 8, 70 GemD).

§ 2. **Die Grenzveränderungen der Gemeinden im allgemeinen.** Die Grenzveränderungen haben im Laufe des 19. Jahrhunderts in rechtlicher wie wirtschaftlicher Beziehung eine außerordentliche Bedeutung erlangt. Je länger je mehr handelte es sich nicht nur um Grenzregulierungen zwischen verschiedenen Kommunen, Verwischung des Unterschiebs zwischen Stadt und Vorstadt, sondern um eine Verbindung mehr oder minder bedeutender Gem mit anderen, für die sich bald die Ausdrücke der **Eingemeindung**, **Infkommunalisierung** ausgebildet haben. Hauptächlich in den industriellen Gebieten Deutschlands, aber auch in anderen, durch den Verkehr begünstigten Gem ist so der Bildung großer Städteflächen Vorschub geleistet worden. Ein für diese Verhältnisse geltendes Recht hat sich aber bisher nur in formeller Beziehung ausgebildet, d. h. es wurden Rechtsregeln geschaffen, die die äußeren Formen und Voraussetzungen der Eingemeindung festlegten. Dagegen ist das materielle Eingemeindungsrecht als solches noch nicht festgelegt; vielmehr ist es der Wissenschaft, der mit Analogien arbeitenden Rechtsprechung und der VerwPraxis überlassen worden, für die neu entstandenen Lebensverhältnisse passende Rechtsfälle anzuwenden. Es ist auf diesem Gebiete noch alles im Werden.

A. Was das preussische Recht angeht, so ist in Bezug auf das formelle Eingemeindungs-

recht in den sieben östlichen Provinzen, Westfalen, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein folgender Rechtszustand vorhanden. Sog. **Kommunalfreie Grundstücke**, d. h. solche, welche bisher noch keinem Gem- oder selbständigen Gutsbezirk angehört haben — es gibt nur noch wenige — können nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit dem Stadtbezirk vereinigt werden. Die Vereinigung eines ganzen Landgemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks mit einer StadtGem erfolgt beim Einverständnis der Beteiligten nach Anhörung der beteiligten Gem und des Gutsbesizers, des Kreistages und des Bezirksausschusses durch Kgl Genehmigung. Fehlt es an jenem Einverständnis, so ist die Zustimmung der Beteiligten, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Bezirksausschuß nach gutachtlicher Äußerung des Kreistages zu ersehen. Hiergegen ist Beschwerde der Beteiligten und des Vorliegenden des Bezirksausschusses beim Provinzialrat vorgesehen. Hält der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialrats für gefährdet, so steht ihm die Beschwerde an das StaatsMin zu. Die Abtrennung einzelner Teile einer LandGem oder eines Gutsbezirks und deren Vereinigung mit einer StadtGem erfolgt bei allseitiger Zustimmung nach Anhörung des Gutachtens des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses; beim Widerspruch von Beteiligten sind dieselben Instanzen und Rechtsmittel wie bei Eingemeindung ganzer LandGem vorgesehen. In allen diesen Fällen, in denen es sich um die Vereinigung einer LandGem oder eines Gutsbezirks usw. handelt, gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Bezirksausschusses der Kreisausschuß tritt. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist in diesem Zusammenhang zwar ebenso streitig und unsicher wie sonst im Rechtssystem. Immerhin ist durch positiv-rechtlichen Hinweis eine Formulierung dahin getroffen worden, daß das öffentliche Interesse als vorhanden anzusehen ist, wenn a) LandGem oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind, b) die Zerplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Teile desselben, oder dessen Umwandlung in eine LandGem oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren LandGem notwendig macht, c) wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer LandGem oder von Gutsbezirken oder Teile derselben mit LandGem ein erheblicher Widerspruch der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Zweckverbände nicht zu erreichen ist (§§ 2 StD östl., Westf., Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, und die entsprechenden Bestimmungen der betreffenden LGD; hannoversche StD § 11). In der Provinz Hannover kann die Vereinigung von benachbarten Gem, namentlich von Vorstädten mit der Stadt außer dem Falle der Vereinbarung nach Anhörung des Provinziallandtags verfügt werden. Das Gesetz hat auch über die ausgleichenden Interessen zu verfügen. In der Rheinprovinz können Veränderungen des Stadtbezirks nur mit Genehmigung des Königs

nach Anhörung der GemVertretung vorgenommen werden. Die Vor- und Nachteile der Eingemeindung sind für die Beteiligten oft sehr verschieden und bedingen einen Ausgleich (Entschädigungen, Vorausleistungen, Abfindung, erhöhte oder verminderte Heranziehung zu den Kommunalabgaben), der in die rechtlichen Formen einer „Auseinanderziehung“ gekleidet wird. Ueber sie beschließt der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den beteiligten Gemeinden gegen einander zustehenden Klage im Verw Streitverfahren (§ 8 JustG).

B. In den übrigen deutschen Staaten gelten im allgemeinen ähnliche Vorschriften, doch ist im einzelnen manches verschieden. In Bayern kann die Vereinigung mehrerer, bisher selbständiger Gemeinden, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gem aus Teilen bestehender Gemarkungen, die Auflösung von Gem bei Zustimmung aller Beteiligten und Genehmigung des MinZnn erfolgen. In Ermangelung jener Zustimmung ist ein Gesetz erforderlich. Andere GemBezirksänderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Min, die, falls nicht alle Beteiligten zustimmen, nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses erteilt werden kann. In Sachsen und Württemberg ist für die Regel eine der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürftige Ueberinkunft der beteiligten Gem erforderlich; gegen den Willen einzelner Beteiligten kann die Veränderung von Gem-Bezirken unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen auch auf Antrag eines Beteiligten stattfinden und zwar auf Anordnung des MinZnn, wobei in Württemberg auch der VGH mitwirken kann; hier ist ein Gesetz nicht erforderlich, wenn eine mit der veränderten Zuteilung bewohnter Grundstücke verbundene Aenderung der Gem-Bezirkte eine Aenderung der Oberamtsbezirkseinteilung in sich schließt oder wenn eine mit einer Vermehrung der Zahl der Gem verbundene Aenderung der Gem-Bezirkseinteilung gegen den Willen eines Beteiligten durchgeführt werden soll. In Baden ist die Bildung einer neuen Gem nur durch Gesetz möglich.

§ 3. Das materielle Eingemeindungsrecht.

1. Es setzt eine Feststellung der juristischen Natur der Eingemeindung voraus. Wir halten sie für einen organisatorischen endgültigen VerwAkt, verbunden mit dem gleichzeitigen staatshoheitlichen Akte der Grenzveränderung. Die Einverleibung als einen Gesamtkakt des öffentlichen Rechtes zu bezeichnen, welcher durch die auf Vereinbarung beruhende Willenseinigung der Beteiligten und die Genehmigung der staatlichen Behörde zustande kommt (Karnier), ist irrtümlich. Ein Eingehen auf die einzelnen Merkmale unserer Begriffsbestimmung zeigt, daß es sich auch dort um einen VerwAkt handelt, wo die Form des Gesetzes gewählt worden ist; die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtsaktes steht nicht in Frage. Alle VerwÄkte sind, wenn sie für die Entscheidung eines abhängigen Verw Streitverfahrens wesentlich in Betracht kommen, der Nachprüfung des Verw Richters unterworfen, jedoch nur in der Richtung, ob sie von einer zu dem einzelnen Akte an sich zuständigen Behörde ergangen sind, da andernfalls ihnen jede rechtliche Bedeutung abzusprechen ist (DVG 22, 86). Die Eigenschaft als organisatorischer VerwAkt bringt es mit sich, daß

die Anfechtung in der Form, in der gegen polizeiliche VerwÄkte angegangen wird, ausgeschlossen ist. Während Streitigkeiten über die bestehenden Kommunalgrenzen nach geltendem Rechte zur Entscheidung im Verw Streitverfahren gelangen (oben § 1 a. E.), ist es unstatthaft, in einem solchen Falle auch die Zuständigkeit der Eingemeindung anzufechten. Nur eine Möglichkeit besteht, vor den Verw Gerichten die Nachprüfung der Eingemeindungsstadien nachzuprüfen; da bei Einverleibung bisher kommunalfreier Grundstücke sowie einzelner Teile von LandGem der Bezirksausschuß als Beschlusbehörde tätig ist, kann der RegPräsident die Anfechtungslage beim DVG auf Grund des § 126 DVG anstellen. Die staatshoheitliche Natur des VerwAktes sodann kommt darin zum Ausdruck, daß nur ein über den Kommunen stehender Faktor die beide vereinbarende Rechtsmacht ausüben kann. Stets ist die Eingemeindung endgültig, eine provisorisch gedachte hat keine Rechtswirkung (DVG 20, 345).

2. Die Eingemeindungsverträge sind richtiger Auffassung nach nicht die Formen, durch welche die Eingemeindung vor sich geht, sondern rechtliche Hilfsmittel, deren Bedeutung verschieden ist. Wenn die Eingemeindung durch das Gesetz erfolgt und in diesem auf diese Verträge verwiesen ist, haben sie die Kraft des Gesetzes, das früheren Gesetzen vorgeht und diese für den besonderen Fall der Eingemeindung abändern kann. Wenn aber die Eingemeindung selbst zwar durch das Gesetz zustande gekommen ist, aber auf die Eingemeindungsverträge nicht verwiesen wurde oder wenn nicht die Gesetzesform für die Eingemeindung erforderlich war und gewählt wurde? Dann liegen öffentlichrechtliche Verträge vor, deren Rechtsgültigkeit von einer Reihe von nicht erschöpfend anzugebenden Momenten abhängt, wie etwa davon, ob die Verträge von den zuständigen Behörden in der richtigen Form geschlossen sind, ob sie bestehenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen, ob sie mit dem Kommunalrecht im weitesten Sinne, mit der Idee der Selbstverwaltung im Widerspruch stehen usw. — Als Zeitpunkt der Eingemeindung ist der der tatsächlich vollzogenen Eingemeindung anzusehen, d. h. der Uebernahme der Gemshoheit über das Grundstück, bezw. der Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörden, die Gemshoheit über das Grundstück zu übernehmen (DVG 33, 162). Wenn es sich um einen Mgl Erlaß handelt, soll die Wirksamkeit eines solchen vom Zeitpunkte der Mitteilungs an die Beteiligten gerechnet werden, wenn es an einer Zeitbestimmung in dem Erlaß selbst fehlt (WMLB 1893 S 235). Wird die Eingemeindung durch Gesetz vollzogen, so gelten für den Zeitpunkt die Vorschriften für das Inkrafttreten der Gesetze.

3. Die rechtlichen Wirkungen der Eingemeindung bilden ein ebenso vielgestaltiges wie noch nicht ausreißend aufgeklärtes Gebiet. Wie in dem Vorhergehenden, so ist es auch hier nur möglich, einen Querschnitt durch das bestehende Recht zu ziehen. Zunächst ist es geltendes Kommunalrecht nicht bloß in Preußen, daß von der Eingemeindung nur die privatrechtlichen Verhältnisse unberührt bleiben sollen. Hieraus ist zu folgern, daß alle öffentlichrechtlichen Verhältnisse nach den Normen zu regeln sind, welche für den

neu zusammengesetzten Kommunalbezirk gelten. Grundsätzlich wird man daher zu sagen haben, daß im Falle der Erweiterung einer StadtGemeinde durch Eingemeindung einer LandGemeinde oder eines Gutsbezirkes das örtliche Recht der ersteren in der einverleibten Gemeinde oder im Gutsbezirk, ebenso in Teilen von solchen ohne weiteres in Kraft tritt — wenn nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind oder die Anwendung der Regel zu offenbar unpraktischen Konsequenzen führt. Es entsteht eine grundsätzlich endgültige Geltung der in der eingemeindenden Kommune herrschenden Rechtsnormen auch für das einverleibte Gebiet, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen zulässig oder durch Rechtstitel, insbesondere rechtswirksame Eingemeindungsverträge, geschaffen worden sind (vgl. auch unten). Die bestehenden Gesetze verhalten sich freilich in keiner Weise darüber, welche Wirkung eine Eingemeindung auf die Geltung des örtlichen Rechtes ausüben soll. Weder in der Literatur, noch in der Rechtsprechung besteht Übereinstimmung. Das Pr. OVG hat zunächst (Entsch. v. 18. 3. 80, Bd. 6 S. 212) die Ansicht vertreten, daß eine Erweiterung des Gebietes von selbst die Erweiterung des darin geltenden Rechtes zur Folge habe. Doch erkennt es eine Ausnahme insofern an, als sich dasjenige örtliche Recht nicht ausdehnen soll, das beabsichtigt, ein Sonderrecht für einzelne Gebiete einzuführen, oder besonders geartete Verhältnisse in einer Weise zu regeln, daß ihre Ausdehnung auf den Gebietszuwachs als ausgeschlossen gelten muß. Immerhin hat das OVG seine Ansicht in späteren Urteilen zwar festgehalten, sie jedoch nur als Regel erklärt. Doch ist auch mit dieser abgeschwächten Formel durchaus gut auszukommen. Anders das Kammergericht: Danach dehnt sich das örtliche Recht nur aus, wenn es für das erweiterte Gebiet neu erlassen und verkündet worden ist; denn der gesetzgeberische Wille erstreckt sich nur auf dasjenige Gebiet, das zur Zeit der Verkündung des Gesetzes den dem Einfluß dieses Willens unterworfenen Bezirk bildet (Regel, Entsch. 25, 373; 28, 335). Auch das RG geht in seinem Urteile v. 24. 1. 01 (RGZ 48, 275) auf den Willen des Gesetzgebers zurück und will eine Ausdehnung der Satzungen nur annehmen, wenn ein dahingehender Wille bestimmt ersichtlich ist. Das OVG München dehnt das örtliche Recht nicht von selbst aus, verlangt aber nur die Publikation in dem erweiterten Gebiet (Regel 13, 89; 22, 424; 24, 402; 25, 480). Das OVG Dresden hält eine Verkündung für ausreichend (Entsch. v. 21. 12. 91; Regel 13, 87). In der übrigens spärlichen Literatur besteht keinerlei Übereinstimmung. Die Auffassung des RG ist nicht haltbar. Es ist durchaus keine Verkennung der Rechtsgrundsätze, die das moderne öffentliche Leben beherrschen, wenn man annimmt, daß mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit einer Gemeinde für die Regel auch alles von ihr geschaffene Recht untergeht. Daß Satzungen und Verordnungen, die eine Gemeinde erlassen hat, nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege beseitigt werden können, ist zutreffend, aber ein gesetzlicher Weg ist auch der Untergang einer Kommune durch Einverleibung, wodurch notwendigerweise ihre sämtlichen Rechtsverhältnisse für die Regel untergehen.

§ 4. Folgerungen aus dem hier aufgestellten

Grundsätze. a) Die Wirkung der Eingemeindung auf das Bürgerrecht zeigt sich darin, daß die die Eigenschaften eines Stadtbürgers aufweisenden Personen der einverleibten Kommune ohne weiteres Bürger der aufnehmenden Stadt werden. Ähnlich wird ein Gutsherr eines selbständigen Gutsbezirkes, dessen Kommune mit dem Stadtbezirk vereinigt worden ist, dadurch Bürger der Stadt. Eines besonderen Erwerbssaktes bedarf es nicht. Infolgedessen kann auch die nach § 2 des G. v. 14. 5. 60 zulässige Erhebung von Bürgerrechtsgeldern nicht erfolgen von Bürgern, die es durch diese Eingemeindung geworden sind. Umgekehrt darf durch eine Eingemeindung den Bürgern einer Gemeinde ihr Gemeinbürgerrecht nicht genommen werden, dieses setzt sich in der vergrößerten Gemeinde fort, wenn auch nach Maßgabe der Normen der inkommunifizierenden Gemeinde.

b) Hinsichtlich der öffentlichen Armenpflege besteht eine Ausnahme von dem Satze, die einen Entschädigungsanspruch zwischen den beteiligten Kommunalgemeinden wegen Erhöhung der Lasten versagt (siehe unten zu c). Bei Aufteilung eines Armenverbandes und Zuteilung der einzelnen Teile an verschiedene Kommunen oder bei Abtretung einzelner Teile eines Armenverbandes und Zuteilung an einen andern hängen bis zur bewirkten Auseinanderlegung die beteiligten Verbände dritten gegenüber für die Armenlast gemeinschaftlich (OVG 13, 200; 33, 132). Aber auch abgesehen von dieser Ausnahme kann es notwendig werden, daß die betroffenen Kommunen sich wegen einer durch die Bezirksveränderung entstehenden Rechts- und Pflichtengemeinschaft auseinandersetzen, und daß diese Auseinandersetzung im Wege der Ausgleichung der öffentlichen Interessen der Beteiligten erfolgt. Vorausgesetzt ist dabei, daß diese Ausgleichung notwendig nicht schon durch die Bezirksveränderung als solche, sondern durch besondere Rechtstitel herbeigeführt ist (OVG 33, 151). Das Bundesamt für das Heimatswesen geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß, wenn mehrere Ortsarmenverbände vereinigt werden oder ein Ortsarmenverband einem andern einverleibt wird, sämtliche Verpflichtungen der untergegangenen Armenverbände auf den neuen, bezw. vergrößerten Ortsarmenverband übergehen, aber auch nur die Verbindlichkeiten, die zur Zeit des Inkrafttretens der Aenderung schon bestanden, nicht auch diejenigen Verpflichtungen, die erst entstehen würden, wenn die Zusammenlegung nicht stattgefunden hätte. Personen, die an demselben Orte ununterbrochen ein Jahr lang sich aufgehalten haben, erwerben den Unterstützungswohnsitz dort nicht, wenn der Ort während dieser Zeit mit einem andern Ortsarmenverbande vereinigt, oder einer andern Gemeinde einverleibt wird. Diese Personen werden landarm. Dagegen setzt sich der bereits bestehende Unterstützungswohnsitz in der neuen Gemeinde fort (Bundesamt f. d. Heimatswesen Entsch. 2, 49; 7, 74; 14, 16; 21, 5; 26, 1; 28, 1; 36, 1). Abweichend das Sächs. Min. Inn., welches den Verlauf der Frist für Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch die Vereinigung nicht unterbrochen, sondern trotz derselben fortgesetzt wissen will.

c) Die Steuerpflicht der zugeschlagenen Grundstücke und der neuen Bewohner der

Stadt tritt mit der Eingemeindung ein. Sachliche und dingliche Befreiungen sind nicht grundsätzlich gegeben. Nach dem festgestellten Rechtsgrundlage muß die Frage bejaht werden, ob die für die einverleibende Stadt geltenden Ortsstatute, Regulativen und sonstigen öffentlichrechtlichen Ordnungen in den Bezirken der einverleibten Gem ohne weiteres in Kraft treten. Meist wird dies auch ausdrücklich in Eingemeindungsverträge aufgenommen. Es können aber nach preußischem Rechte Befreiungen von der Steuerpflicht erfolgen einmal durch Gesetz, sodann durch Eingemeindungsvertrag, wenn er ein Teil des Gesetzes ist. Sonst aber ist eine steuerliche Befreiung grundsätzlich unzulässig, da durch Verträge, die ein Steuerprivileg eintäumen, das objektive Recht, insbesondere die Bestimmung des § 20 KommAbgG, daß die direkten Gem Steuern auf alle Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen sind, verletzt erscheint. Das Urteil des OVG v. 13. 5. 90 (Ab. 19 S 24) ist vor dem KommAbgG ergangen. Eine Ausnahme ist nach § 21 daselbst möglich. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gem Steuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gem sind aber unter gewissen Voraussetzungen auch zur Ablehnung berechtigt. Unter jenen Rechtstiteln sind privatrechtliche, wie Vertrag, Verjährung, Verleihung, aber auch öffentlichrechtliche zu verstehen, wie Gemeinheitsenteilungsarceffe, Abgabenregulierungspläne und Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten über die Regelung der Gem Abgabepflicht der einer Eingemeindung unterworfenen Grundstücke. — Wenn eine Erhöhung der kommunalen Pflichten durch die Eingemeindung auf Seiten der einverleibten Ortschaft entsteht, so ist gesetzlich (abgesehen von der Last der Armenpflege) ein Entschädigungsanspruch zwischen den beteiligten Kommunalverbänden nicht gegeben (OVG v. 29. 5. 86, Ab. 13 S 204). Dagegen ist vorzugehen eine Ausgleichung der öffentlichen Interessen der Beteiligten (§ 3 östl. LGD, OVG v. 8. 1. 00 im VerwBl 22, 167).

d) Hinsichtlich der Städteverfassung hat die Eingemeindung keine, wohl aber hinsichtlich der Behörden und Beamten Wirkungen. Was zunächst jene angeht, so fallen bei einer Eingemeindung auch ihre Organe, die Behörden, weg. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung hören auf, zu funktionieren. Die Mitglieder des ersteren jedoch treten nicht ohne weiteres in den Magistrat der vergrößerten Gem ein, vielmehr ist hier einerseits die Uebernahme sämtlicher Rechte und Pflichten der vergrößerten Stadt gegenüber den von der einverleibten Gem angestellten Magistratsmitgliedern gegeben, andererseits aber — in Ermangelung von besonderen vertraglichen Abmachungen, Entschädigungen und Pensionierungen — eine Pflicht vorhanden, in den Behördenorganismus der vergrößerten Stadt dann einzutreten, wenn dort eine der bisherigen gleichwertige Stellung geboten wird. Die Frage wird insbesondere praktisch dann, wenn einem bisher selbständigen Bürgermeister oder einem Mitgliede des gleichberechtigten kollegialen Gem Vorstandes zugemutet wird, eine Stellung anzunehmen, die einen Verzicht auf die Selbständigkeit und die Gleichberechtigung im Kollegium bedeutet. Die

finanzielle Ausstattung des Amtes ist durchaus nicht allein maßgebend. Ein bisher selbständiger Bürgermeister ist daher nicht verpflichtet, Beigeordneter der vergrößerten Gem zu werden, kann vielmehr die Auszahlung seines Gehalts von dieser auch ohne Eintritt in einen neuen Behördenkörper beanspruchen, muß aber seine Dienste zur Verfügung stellen. Die gegenteilige Behauptung des MinC v. 10. 4. 10, VerwBl 240, ist durch nichts begründet.

e) Die Wirkung der Eingemeindung auf die Ortskrankenkassen ist insofern negativ, als diese ihre rechtliche Existenz nicht dadurch verlieren, daß der GemBezirk, für den sie errichtet wurden, einer andern Gem einverleibt wird (VerwBl 23, 327).

§ 5. Besonderheiten bezüglich des Eingemeindungsrechtes ergeben sich nach den verschiedenen Kommunalverfassungsgesetzen innerhalb der Einzelstaaten und innerhalb derselben auch provinziell. So ist z. B. für Bayern die rechtsrheinische und die psälzische GemD, für Württemberg die GemD v. 28. 6. 06 und die Bezirksordnung vom gleichen Tage maßgebend usw. Auf diese partikularrechtlichen Besonderheiten kann hier nur, ebenso wie auf die sie behandelnde Literatur, verwiesen werden.

Literatur: Karner, Die Veränderung von GemBezirken durch Einverleibung. VerwBl 1907 Nr. 145—250; Seydel StR 2, 48; Franl, Das Eingemeindungsrecht in Württemberg, Diss., Leipzig 1908; Haller, Veränderung der GemBezirkte, in der Württembergischen J für Rechtspflege und Verwaltung 1, 816; Stephan, Die Veränderung von GemGrenzen und ihre Rechtsfolgen. VerwArch 11, 331; Loening, Eingemeindung und Eingemeindungsverträge, VerwBl 29, 658. Etter-Somlo, Hat ein Bürgermeister die Verpflichtung, eine Beamtenstellung in einer eingemeindeten Kommune zu übernehmen? PrGemJ 1910, S 197, 213, 233 (und Kommunalarchiv 1910). Siehe auch die Lehrbücher des einzelstaatlichen VerwRechts. **Etter-Somlo.**

2. Gemeindeglieder

(Gemeindeangehörige, Gemeindebürger)

A. Ueberblick

Der Inhalt des Bürgerrechts hat im Laufe der Zeit gewechselt. Am Ausgang des Mittelalters wurde das Bürgerrecht, das ursprünglich nur in dem Rechte auf Nutzung des GemVermögens, auf Benutzung der GemAnstalten und auf Teilnahme an der GemVerwaltung ging, mannigfach erweitert.

In Preußen galt noch auf Grund der Revidierten StD von 1831 das auf das Lübbische Recht zurückweisende Bürgerrechtssystem. Danach waren zum Bürgerrecht berechtigt wie verpflichtet nur diejenigen, die eine bürgerliche Nahrung hatten oder im Besitze eines Bürgerhauses waren, nicht aber die Einwohner geringerer Klasse und auch nicht diejenigen, die von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren, wie Beamte, Militär usw. Das Recht der Niederlassung und Verchelichung, das Recht zum Grundeerwerb und Gewerbebetrieb in der Gem, sowie

auf öffentliche Unterstützung hingieng mit dem des Bürgerrechts zusammen. Die nicht zur Bürgerschaft gehörigen Einwohner nahmen als bloße Schutzverwandte der Gem an den Kommunalrechten nicht teil, an den Lasten meist nur in geringem Maße. In neuerer Zeit hat das Bürgerrecht seine frühere Bedeutung bei den Fortschritten des Verkehrs, bei der Durchführung der Freizügigkeit [1] und Gewerbefreiheit [1] Gewerbspolizei] eingebüßt. Bei der GemD v. 11. 3. 50 unterscheidet man eine Bürgergemeinde, welche alle Vollbürger umfaßt und eine Einwohnergemeinde, welche alle, innerhalb des Stadtbezirkes einen Wohnsitz besitzenden Personen in sich schließt. Dem entspricht das „Bürgerrecht“ auf der einen, das „Einwohnerrecht“ auf der anderen Seite. Das Recht der Stadteinwohner oder der Angehörigen der StadtGem — mit Ausnahme der serviceberechtigten Personen des aktiven Militärstandes — umfaßt die Befugnis zur Mitbenutzung der öffentlichen Gem-Anstalten. Ihr entspricht die Pflicht zur Teilnahme an den städtischen GemLasten. Dagegen besteht das Bürgerrecht in der aktiven Wahlfähigkeit sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbefolgender Ämter der GemVerwaltung und GemVertretung. Nach dem Landgemeinerecht sind „Gemeindeangehörige“ alle, die im Landbezirk einen Wohnsitz haben, dagegen „Gemeindeglieder“ die eigentlichen Vollbürger. In Preußen besteht jetzt die sog. EinwohnerGem, die in den Städten der östlichen Provinzen, in Schleswig-Holstein, in der Stadt Frankfurt a. M., in Westfalen, der Rheinprovinz, Hannover, Hessen-Nassau und in den hohenzollernischen Ländern durch die betr. GemVerfassungsgeetze gesichert ist. Der heutige Inhalt des städtischen Einwohnerrechts ist die Befugnis zur Mitbenutzung der öffentlichen Gem-Anstalten und zur Teilnahme an den städtischen GemLasten „nach den bestehenden Bestimmungen“, insbesondere nach den Vorschriften des KommAbgG und der kommunalen Verfassungsgeetze. Dieses hiermit inhaltlich gekennzeichnete Bürger- und Einwohnerrecht ist eines verwaltungsrechtlichen Schutzes teilhaftig geworden durch die positiven Bestimmungen der §§ 10, 11 und 18 des ZustG.

In Bayern [1] Heimat] ist das GemBürgerrecht verschieden in den rechtsrheinischen Landesteilen und in der Pfalz. Dort wird das Bürgerrecht durch Verleihung erworben, die durch eine Reihe von Voraussetzungen bedingt ist. Gewisse Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet. Mit ihm sind folgende Befugnisse verbunden: Mit dem Bürgerrechte wird von Personen, die das Heimatrecht in der Gem nicht bereits besitzen, auch dieses erworben, sodann können die GemBürger in GemVersammlungen stimmen und zu GemÄmtern wählen, wenn sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht im Konkurse sind; Frauen, Minderjährige und andere Unselbständige sowie juristische Personen müssen sich in Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechtes vertreten lassen. In der Pfalz besitzen diejenigen volljährigen selbständigen Männer, die in der Gem heimatrechtlich, wohnhaft und mit unmittelbarer Staatssteuer veranlagt sind, deren Bürgerrecht kraft Gesetzes. Im rechtsrheinischen Bayern heimatrechtliche Personen, die in einer

pfälzischen Gem wohnen, können die Verleihung des Bürgerrechtes in gewissen Fällen beanspruchen.

Auch in Sachsen besteht die EinwohnerGem. Der Wohnsitz bewirkt die GemMitgliedschaft. Es muß jedoch Selbständigkeit hinzutreten. Die Forensen sind jedoch auch GemMitglieder. Dem Bürgerrecht in Preußen entspricht der Kreis der Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigung schließt in der Stadt sich nicht unmittelbar an die GemMitgliedschaft an, vielmehr wird hier noch der Erwerb des Bürgerrechtes durch Verleihung vorausgesetzt.

Auch nach württembergischen Rechte sind die GemBürger gegenüber den übrigen GemEinwohnern bevorzugt; es steht ihnen das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den GemÄmtern, das Stimmrecht in sonstigen Gem-Angelegenheiten und die Fähigkeit, Mitglied des GemRats und Bürgerausschusses zu werden, zu; ferner das Recht zur Teilnahme an den persönlichen GemNutzungen. Hierzu sind im wesentlichen nur die sog. aktiven Bürger berechtigt. Den Gegensatz zu den persönlichen GemNutzungen bilden die auf privatrechtlichem Gebiete beruhenden Nutzungsrechte, z. B. die sog. RealGemRechte. Endlich hat der GemBürger ein Anrecht auf Schutz gegen Ausweisung. Auch nach badiischem Recht bildet innerhalb der GemAngehörigen der sog. Ortsbürger eine bevorzugte Klasse.

Literatur: Stier-Somlo, Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechtes in Preußen, 1904; v. Suttner, Staats- und VerwRecht des Königreichs Bayern, 1909, S 70, 84 ff; Otto Mayer, Sächsisches Staatsrecht, 1909, S 281 ff; Bazille, Staats- und VerwRecht des Königreichs Württemberg, 1908, S 70; G d, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1908, S 273 ff; Balz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1909, S 177 ff. **Stier-Somlo.**

B. Einzelne Staaten

(Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen vgl. unten Gemeindeorganisation S. 89, 93, 97.)

Preußen

§ 1. Einwohner. § 2. Bürgerrecht. § 3. Abweichungen von dem Prinzip der Einwohnergemeinde. § 4. Forensen, juristische Personen; Ehrenbürger.

§ 1. **Einwohner.** Das heutige Recht baut sich — abgesehen von den im § 3 zu erörternden Ausnahmen — für Stadt und Land gleichmäßig auf dem Begriff der EinwohnerGem auf. Wer innerhalb der Gem einen Wohnsitz hat, gehört danach als „Einwohner“ oder „Angehöriger“ zu ihr und ist demgemäß zur Teilnahme an den GemNutzungen (Abg 21, 20) sowie zur Mitbenutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anstalten nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen ebenso berechtigt, wie er zur Teilnahme an ihren Abgaben und Lasten verpflichtet ist. Einzugsgeld oder Eintrittsgeld oder eine sonstige besondere Abgabe darf für die Niederlassung in der Gem nicht erhoben werden: G v. 2. 3. 67. Ueber Abweisung eines neu Anziehenden [1] Freizügigkeit.

Ueber den Begriff des Wohnsitzes: § 7 ff BGB, § 1 des DoppelsteuerG v. 22. 3. 09; G betr. die Bestimmung des Wohnsitzes i. S. der rh. Gem.-VerfassungG v. 30. 6. 84; Einkommen- und ErbschaftsteuerG § 1; KommAbgG § 33; ferner: DVG 15, 41; 26, 72; 30, 28; — Entsch in Staatssteuerjahren 1, 83; 7, 209; 10, 6; 12, 1; Pr. VBl 8, 19; 15, 483; 20, 46; 24, 421; RGZ 15, 367; 29, 23; 30, 349. Trotz Begründung eines Wohnsitzes gehören nicht zur Gem die servizberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (§ 38 RMilG v. 2. 5. 74; G betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte v. 6. 7. 04) und zwar nach einigen Gesetzen alle (StD D., Sa., W., Rh., Fr. u. S.-H. sowie LGD Rh.), nach anderen nur, soweit sie nicht in der Gem angefaßt sind: StD S.-H. u. LGD W., D., S.-H., S.-N., GemD Ho. (LGD Sa. hat keine Bestimmung, doch ist wohl das gleiche anzunehmen, s. auch ArtD § 6). Doch sind die Militärpersonen zur Mitbenutzung der öffentlichen GemAnstalten berechtigt und müssen auch zu den GemLasten, allerdings auf Grund besonderer Bestimmungen, mit beitragen: B v. 23. 9. 67 betr. die Heranziehung der Staatsbiener zu den Kommunalauflagen und G v. 29. 6. 68 betr. die Heranziehung von Militärpersonen auf GemBredes; § 42 Kommunalabgabengesetz; Ges. v. 1. 6. 09.

StD D., W., Rh. u. S.-H. 3, 4; Fr. 5, 6; S.-H. 4, 5; LGD D., S.-H. u. S.-N. sowie GemD Ho. 7, 8.

§ 2. Bürgerrecht.

1. Voraussetzungen. Schließt das geltende Recht von der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zur Gem (mit Ausnahme der Militärpersonen) niemand mehr aus, der in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz nehmen will, so wird für die Ausübung der politischen Befugnisse doch eine Reihe von Voraussetzungen aufgestellt, die als das Mindestmaß dessen gedacht sind, was den sachgemäßen Gebrauch derselben zu gewährleisten imstande ist. Bezeichnet wird der Inbegriff dieser politischen Rechte und Pflichten in den Städten als „Bürgerrecht“, in den LandGem als „Gemeinderecht“ (in der Folge für beide Kategorien zusammen der Kürze wegen lediglich als „Bürgerrecht“), während seine Inhaber „Bürger“ bzw. „Gemeindemitglieder“ (in der Folge kurz „Bürger“) genannt werden.

Die Bedingungen seines Erwerbes sind jedoch im Geltungsbereich der verschiedenen Gesetze nicht so gleichartig wie sein Inhalt.

Für die Staatsangehörigkeit ist eine grundsätzliche Verschiedenheit festzustellen zwischen älterer und neuerer Gesetzgebung und zwar insofern, als jene (StD D., W., Rh., Fr., LGD Rh.) die preussische Staatsangehörigkeit fordert, während diese (StD S.-H., S.-N., LGD D., S.-H., S.-N. u. GemD Ho.) sich mit der Reichsangehörigkeit begnügt. Für Sa. fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, doch ist hier analog jener älteren Gesetzgebung entschieden worden: DVG Pr.VBl 8, 101 und 12, 251; i. auch das. 4, 161. Ausländer sind durchweg vom Bürgerrecht ausgeschlossen, während sie als Einwohner der Gem solange zu behandeln sind, wie ihnen der Aufenthalt in Preußen gestattet wird: MinE v. 5. 5. 57 (MBl 104; s. auch Pr.VBl 21, 524).

Weitere Voraussetzungen für den Erwerb des

v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch 2. Aufl.

Bürgerrechts: Männliches Geschlecht, Selbständigkeit und Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Einwohnerschaft und Zugehörigkeit zur Gem sowie Zahlung der GemAbgaben und Nichtempfang von Armenunterstützung. Als selbständig wird bezeichnet, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitz, sofern ihm nicht das Verjüngungsrecht über sein Vermögen durch richterliche Anordnung entzogen ist. Nur StD S.-H. und fast gleichlautend LGD Sa. fassen die Frage negativ und sehen als unselbständig an, wer minderjährig ist, unter einer die Dispositionsbefugnis beschränkenden Kuratel oder im Hause und Brot anderer steht oder eine nach seinem 18. Lebensjahre empfangene Armenunterstützung nicht zurückerstattet hat. Ueber den Begriff des Hausstandes: DVG 8, 129; 14, 170; 37, 14 und Pr. VBl 7, 183; s. auch das. 4, 81. Frauen und nichtselbständige Personen, deren Grundbesitz sie an sich berechtigen würde, sind nach LGD W., D., S.-H. u. S.-N. sowie GemD Ho. zwar nicht zum vollen GemRecht, wohl aber zur Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter zugelassen. Der Wohnsitz in der Gem muß 1 Jahr (StD D., W., Rh., Fr., S.-H.; LGD W., D. u. S.-H.) bzw. 2 Jahre bestehen (StD u. LGD S.-H. u. GemD Ho.). Für die Entrichtung der GemAbgaben sowie den Nichtempfang von Armenunterstützung fordern StD D., W., Rh., Fr., S.-H. u. LGD W. u. Sa. gleichfalls einjährige Dauer, die übrigen Gesetze nehmen auf die Vergangenheit keine Rücksicht. Wer auf Grund der §§ 21, 24, 41 und 42 KommAbgG Steuerfreiheit genießt, kann trotzdem Bürger werden, sofern er nur die übrigen Voraussetzungen erfüllt hat.

Die letzte dieser Voraussetzungen bildet eine gewisse Sicherheit der wirtschaftlichen Existenz, die von allen GemGesetzen übereinstimmend in dem Besitz (Eigentum, Nießbrauch, Erbbaurecht) eines Wohnhauses im GemBezirk erblickt wird. Der Fall des Miteigentumes ist in StD S.-H., GemD Ho. und in den LGD Rh., D., S.-H. u. S.-N. derart geregelt, daß das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem der Berechtigten ausübt werden darf. Für das Gebiet der StD D. hat das DVG (38, 26) das bloße Miteigentum für ungenügend erklärt, auch nur einem der Beteiligten das Bürgerrecht zu verschaffen. Alternativ gleichgestellt mit dem Besitz eines Wohnhauses ist ferner eine bestimmte Steuerkraft und zwar die Veranlagung entweder zu dem fingierten Normalsteuersatz von 4 Mk. bzw. das dementsprechende Einkommen von 600 bis 900 Mk. (§ 77 des Einkommensteuergesetzes für alle Stadt- und LandGem; für Rh., D. und S.-H. s. DVG 38, 32 und 40, 43) — oder aber, was in StD D., W. und Fr. nicht vorgehien, die Veranlagung zu einem Mindestbetrage an staatlich veranlagter Grund- und Gebäudesteuer von dem im GemBezirk belegenen Grundbesitz, der in S.-H. durch Ortsstatut bestimmt wird und in Ho. (einschließlich Gewälsteuer) auf 2 Mk., nach LGD D., S.-H. u. S.-N. auf 3 Mk. sowie nach StD Rh., S.-N. und LGD Rh. u. W. auf 6 Mk. gesetzlich normiert ist. Auch diesem Erfordernis muß nach den oben (bei Abgabenträchtigung und Armenunterstützung) genannten Gesetzen während der Dauer eines Jahres genügt werden, doch lassen

II.

4



StD Fr. u. C.-G. hier wie dort Dispens zu Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau bezw. der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder werden dem Ehegatten bezw. dem Vater, die Besitzzeit des Erblassers dem Erben angerechnet. Ueber die Bedeutung des Gewerbebetriebes für den Erwerb des Bürgerrechts s. § 13 der GemD und dazu MinC v. 27. 8. 72 (MBl 224).

StD C., W., Rh. u. S.-R. 5; Fr. 13, 14; C.-G. 7, 8; LGO Rh. 85 u. 83, 84 i. d. F. d. G. v. 15. 5. 56 (a 11); W. 15, 17, 18, 20; Ga. 10; D. u. C.-G. 39—41, 46; S.-R. 9—11, 16, 17; GemD Ho. 9—11, 17.

2. Erwerb, Verlust und Schutz des Bürgerrechts. Sobald diese Erfordernisse in der Person eines Angehörigen der Gem. zusammen treffen, erwirbt er das Bürgerrecht ipso iure, ohne besondere Verleihung. Eine solche kommt nur dann in Frage, wenn jemand, der bereits das Bürgerrecht in einer Gem. erworben hat oder Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks ist, seinen Wohnsitz nach einer anderen Gem. verlegt, und es sich nun darum handelt, ihn auch hier alsbald zur Teilnahme an den politischen Rechten zuzulassen. In solchen Fällen ist die Gem. des neuen Wohnsitzes befugt, dem Zugezogenen schon vor Ablauf der oben unter 1. erwähnten Karenzfrist von 1 bezw. 2 Jahren das Bürgerrecht zu verleihen, wofür nur sonst die Erfordernisse zu dessen Erlangung vorhanden sind. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts eine besondere Urkunde auszustellen ist, bleibt statutarischer Anordnung vorbehalten; die Urkunde entbehrt jedoch einer rechtlichen Bedeutung und ist der StD Fr. sowie den LGO Rh. u. W. überhaupt unbekannt. Eine gleichfalls veraltete Institution ist ferner das Bürgerrechtsgeld, das nur in StadtGem. vorkommt und von diesen auf Grund genehmigungspflichtiger Beschlüsse beim Erwerb des Bürgerrechts erhoben werden kann, ohne daß dieser jedoch durch die Entrichtung der Abgabe bedingt würde. Es ruht vielmehr lediglich die Ausübung des Bürgerrechts solange, bis die Abgabe entrichtet ist (näheres bestimmt das G. v. 14. 5. 60). Unzulässig ist die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes in Schleswig-Holstein.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines seiner Erfordernisse bei dem bisher Verrechtigten nicht mehr zutrifft. Es verbleibt jedoch nach LGO S.-R. und GemD Ho. demjenigen, bei welchem die Voraussetzung der wirtschaftlich selbständigen Existenz deshalb nicht mehr vorhanden ist, weil er seinen Grundbesitz unter Vorbehalt von Anteilen, Leibgedingen oder ähnlichen Leistungen an seine Abkömmlinge oder andere Personen übergeben hat. Ist das Bürgerrecht wegen Fortfalls einer seiner Erfordernisse verloren gegangen, so kann es erst dann neu erworben werden, wenn die letzteren sämtlich wieder während der vorgeschriebenen Fristen vorhanden gewesen wären. Verschieden von dem Verlust ist das Ruhen des Bürgerrechts, das für die Dauer des Verfahrens dann eintritt, wenn gegen einen Bürger das Konkursverfahren eröffnet (MG zur Konk. v. 6. 3. 79, § 52) oder die Unterjüngerschaft verhängt oder das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann. Nach StD und LGO S.-R. und GemD Ho. ruht das Bürgerrecht außerdem, so-

lange ein Bürger entmündigt ist, ferner wenn er öffentliche Armenunterstützung erhält während 6 Monaten nach dem Empfang, sofern die Unterstützung nicht schon früher erstattet wird, und schließlich bei Nichtzahlung der schuldigen Gem.-Abgaben mit der Maßgabe, daß das Ruhen erst 8 Tage bezw. 4 Wochen nach erfolgter Mahnung beginnt und dann bis zur Begleichung der Schulden fort dauert. Das Bürgerrecht ruht ferner bis zur Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes sowie für die dem Beurlaubtenstande angehörigen Bürger während der Zeit, in der sie zum aktiven Heere einberufen sind: § 38 RMilG v. 2. 5. 74.

Auf Beschwerden und Einsprüche betr. den Erwerb, Besitz oder Verlust des Bürgerrechts beschließt die Gem. Vertretung, ohne daß es einer Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gem. Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde bedürfte. Doch steht die Klage im Verw. Streitverfahren, die gegen den Beschluß der Gem. Vertretung gegeben ist, auch dem Gem. Vorstande zu. Wo eine Gem. Vertretung nicht besteht, beschließt statt ihrer der Gem. Vorstand, gegen dessen Beschluß dann natürlich nur der betr. Partei die Klage zusteht.

StD C., W., Rh. 6, 7; Fr. 15, 16, 19, 20; C.-G. 8, 12, 13, 15; S.-R. 6, 7, 9, 11; LGO Rh. 86 u. 38—40 i. d. F. d. G. v. 15. 5. 56 (a 12); W. 19, 22; D. u. C.-G. 42—44, 66; S.-R. u. GemD Ho. 12—15, 37; JustG 10, 11, 27 u. 28.

§ 3. Abweichungen von dem Prinzip der Einwohnergemeinde.

1. Städteordnung Hannover. Abweichend von den bisher dargestellten Rechtsnormen gliedert sich die Einwohnerschaft in den Stadt- und LandGem. der Provinz Ha. sowie in den LandGem. von W. und Rh. nach Grundbesitz, welche als eine Vermischung des Prinzips der modernen Einwohner- mit dem der älteren BürgerGem. erscheinen, ohne daß sich im Einzelfalle immer mit Bestimmtheit sagen läßt, welches von beiden als das jeweils überwiegende anzusehen ist. Für die StD Ha. ist es zunächst charakteristisch, daß hier das Bürgerrecht nicht ipso iure, sondern durch ausdrückliche Verleihung erworben wird, deren es nur für die Mitglieder des Magistrats sowie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Kündigungsvorbehalt Angestellten nicht bedarf: § 21. Verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechts sind diese jedoch ebenso wie diejenigen Personen, welche im Stadtbezirk ein Wohnhaus eigentümlich erwerben oder sich behufs selbständiger Ausübung einer Kunst oder einer Wissenschaft niederlassen oder aber 3 Jahre lang ein stehendes Gewerbe betrieben haben (§ 13 GewD; f. o. § 2 unter 3. 1 a. E.). Die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts tritt unter diesen Voraussetzungen auch für „Frauenzimmer“ ein; sie kann durch Ortsstatut, dem auch sonst nähere Bestimmungen vorbehalten sind, sogar auf solche Eigentümer eines Wohnhauses ausgedehnt werden, die außerhalb des Stadtbezirks ihren Wohnsitz haben: §§ 22 und 24, f. auch § 25. Gilt die Verpflichtung nur für besonders qualifizierte Einwohner, so steht der Anspruch auf das Bürgerrecht Allen zu, die von unbescholtenem Wandel sind: § 26. Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr, das Bürger-



gewinngeld, zu zahlen: § 28. Alle männlichen Bürger haben im übrigen den Bürgerreid zu leisten, an dessen Stelle für Frauen das Gelohnis treuer Erfüllung ihrer Bürgerpflichten tritt: § 30. Verloren geht das Bürgerrecht durch Verzicht, der jedoch nur dann zulässig ist, wenn eine Verpflichtung zu seinem Erwerbe nicht vorliegt, und durch Fortziehen aus dem Stadtgebiet. In diesem letzteren Falle kann es gewahrt werden entweder durch fortdauernde „Anfässigkeit“ mit Grundbesitz oder Gewerbebetrieb oder aber, sofern ein Bürgergewinngeld dafür gezahlt wurde, durch Entrichtung einer jährlichen Abgabe, deren Untertassung während dreier Jahre den Magistrat berechtigt, den Verlust des Bürgerrechts auszusprechen: §§ 32 und 33. Der Inhalt des so bedingten Bürgerrechts besteht zunächst nur in dem Recht zur Teilnahme an den GemNutzungen (§ 20), sowie in der Pflicht zur Leistung der damit verbundenen Dienste (§ 15) und Uebernahme städtischer Ehrenämter mit Ausnahme dessen eines Bürgervorstehers (§§ 31 und 85), dagegen berechtigt es nicht ohne weiteres zum Stimmrecht bei den GemWahlen. Hierzu sowie zu dem Amte eines Bürgervorstehers sind vielmehr nur die sogen. stimmfähigen Bürger berufen, als welche diejenigen 25jährigen, im Besitze der Ehrenrechte befindlichen und im Stadtbezirk wohnenden Bürger gelten, welche entweder als Hausbesitzer zur Gebäudesteuer oder aber von sonstigem Einkommen zu einem Steuerfusse von mindestens 4 M. veranlagt sind: StD § 83 und EinkommensteuerG § 77. Ausgeschlossen ist, wer unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines anderen steht, in Konkurs befangen ist, öffentliche Armenunterstützung erhält oder die im letzten Jahre empfangene noch nicht erstatet hat, und ferner diejenigen, bezw. deren durch GemBeschluss festgestellt ist, daß sie infolge einer Bestrafung oder unethischen Handlung der öffentlichen Achtung verlustig gegangen sind: §§ 83 und 84.

2. Landgemeindevordnung Westfalen und Rheinprovinz. Eine gewisse Ähnlichkeit hiermit zeigen die LVO für W. u. Rh. Wie nach StD Ha. die 3 Klassen der Einwohner, der Bürger und der stimmberechtigten Bürger, so werden in den LandGem in W. und Rh. GemAngehörige, GemMitglieder und GemBerechtigte (in Rh.: *Reißeerbte*) unterschieden, wovon letztere allein stimmberechtigt sind, während den GemMitgliedern lediglich die Teilnahme an den GemNutzungen zusteht: Rh. § 17, W. § 52. GemMitglieder sind im übrigen alle selbständigen GemAngehörigen und solche Auswärtige, welche im GemBezirk mit einem Wohnhause angeschlossen sind, sowie außerdem in Rh. noch diejenigen, denen das GemRecht besonders verliehen ist: Rh. §§ 12 und 36, W. § 14. Als GemBerechtigte oder *Reißeerbte* werden dagegen nur diejenigen GemMitglieder bezeichnet, welche außerdem nach den oben (§ 2) aufgezählten Erfordernissen genügen, vor allem also in der Gem selbst ihren Wohnsitz haben. Eine Reform steht bevor.

3. Landgemeindevordnung Hannover. Am schärfsten ist das Prinzip der Bürgerreid. Grundbesitzer-Gem in der LVO Ha. ausgeprägt. Hier regelt sich das „Stimmrecht“ zunächst nach der etwa bestehenden Stimmordnung, in deren Ermangelung oder bei deren Abänderung

die folgenden Vorschriften Platz greifen. Als stimm- und damit gemeinbenutzungsberechtigt gelten zunächst ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Wohnsitz alle, die in der Gem ein Gut, einen Hof oder ein Wohnhaus eigentümlich oder nießbräudlich besitzen, mit Einschränkungen sogar die sogen. *Ausmärker*, d. h. Auswärtige, die im Bezirk auch nur unbebauten Grundbesitz haben, daneben dann allerdings auch alle selbständigen (§ 4) männlichen Einwohner, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und auch sonst unbescholten sind: §§ 8–10, 65. Der Grundbesitz ist auch maßgebend für die Klasseneinteilung der Stimmberechtigten zur Regelung des Stimmverhältnisses, und das Stimmrecht der Grundbesitzer ist stärker als das der Anderen: § 17. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann ferner unter gewissen Bedingungen durch Bevollmächtigte, das der Anfässigen dagegen nur in Person ausgeübt werden: § 12 ff. Im übrigen setzt die Ausübung des Stimmrechts voraus, daß der Betreffende zu den GemLasten beiträgt und damit nicht im Rückstande ist. Sind gewisse Klassen der GemMitglieder durch genehmigungspflichtigen Beschluß von der Teilnahme an den GemLasten befreit, so ruht ihr Stimmrecht, solange ihre Mehrheit mit der Befreiung einverstanden ist: § 11. Wählbar zu GemÄmtern sind nur diejenigen Stimmberechtigten, welche die von den nicht-anfässigen Wählern geforderten persönlichen Eigenschaften besitzen: § 25.

§ 4. *Forense, juristische Personen; Ehrenbürger.* I. Zum vollen Bürger- d. h. zum stimm- bezw. aktiven und passiven Wahlrecht werden also nur solche physischen Personen zugelassen, die in der Gem ihren Wohnsitz haben. Als einzige und auch nur teilweise Ausnahme hiervon war die Vorschrift der LVO Ha. festzustellen, wonach auswärtige GemMitglieder zwar nicht zu den GemÄmtern wählbar, wohl aber stimmberechtigt sind. Hängt diese Ausnahme aber mit der besonderen Bevorrechtigung der Grundbesitzer zusammen, durch welche sich die LVO Ha. überhaupt auszeichnet, so findet sich ein stimm- bezw. aktives Wahlrecht solcher Personen, die nicht in der Gem wohnen, auch in einer Reihe anderer GemGesetze, allerdings in wesentlich abgeschwächter Gestalt. Was dieses Stimmrecht von dem der LVO Ha. grundsätzlich unterscheidet, ist zunächst der Umstand, daß die damit Begabten durch eben diese Berechtigung keineswegs Bürger, ja nicht einmal Angehörige der Gem werden und demgemäß auch zur Mitbenutzung der GemAnstalten ebenso wie zur Teilnahme an den GemLasten nur insoweit berechtigt bezw. verpflichtet sind, als sich das aus der Tatsache ihres Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes im GemBezirk ergibt. Dazu kommt, daß das nunmehr zu behandelnde Stimmrecht an erheblich schärferen Bedingungen geknüpft ist, als das der stimmberechtigten GemMitglieder nach LVO Ha. Es ist nämlich, sofern die übrigen Voraussetzungen des Bürgerrechts erfüllt sind, auch ohne Wohnsitz in der Gem zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt:

nach StD D. u. W. § 8, S.-R. § 10: wer seit einem Jahre mehr als einer der 3 höchstbesteuerten GemAngehörigen sowohl an direkten Staats- wie an direkten GemSteuern entrichtet;

nach LVO D., S.-R. § 45, S.-R. und GemD

Ho. § 16: wer seit einem Jahre (H.-M. und Ho. seit 2 Jahren) im GemBezirk ein Grundstück besitzt, das wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Adermahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Wert einer solchen Adermahrung mindestens gleichkommen.

Der Kreis der auswärtigen Stimmberechtigten ist also nach den zuerst genannten 3 Städteordnungen erheblich größer, als nach den übrigen Gesetzen. Während das Stimmrecht nämlich hier in jedem Falle an einen bestimmte gearteten Grundbesitz geknüpft ist, setzt es dort lediglich eine gewisse Steuerleistung voraus und sieht damit der gesamten Klasse der sogen. *F o r e n s e r*, d. h. derjenigen Person zu, welche in der Gem, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen einschließlich Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer G. m. b. H. beteiligt sind: § 33 Riff. 2 Kommunalabgabengesetz.

Eine weitere Ausnahme von dem oben formulierten Grundsatze machen die vorbezeichneten Gesetze insofern, als unter den oben genannten Voraussetzungen nicht bloß physischen, sondern auch *j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n* das Stimmrecht zusteht, als welche in den 3 LGD Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften, in StD H.-M. und GemD Ho. auch die G. m. b. H. noch besonders aufgezählt werden, die nach den übrigen Gesetzen nicht stimmberechtigt sind. Der *F i s k u s* ist nach den 3 LGD und GemD Ho. gleichfalls, nach StD H.-M. nur dann wahlberechtigt, wenn er allein an direkten GemSteuern seit einem Jahre mehr als einer der 3 höchstbesteuerten GemAngehörigen an direkten Staats- und GemSteuern zusammen entrichtet; vgl. wegen der stationes fisci: DVG 35, 87 und Pr. Bl 25, 252. Nach den übrigen, hier in Betracht kommenden Gesetzen ist der *F i s k u s* nicht wahlberechtigt: DVG 14, 43 und 17, 94. Beide Kategorien, die physischen sowohl wie die juristischen Personen, sind befugt, ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen.

II. Reinertei direkten Zusammenhang mit der Gem erfordert endlich das sogen. *E h r e n - B ü r g e r r e c h t*, das nur den StadtGem eigentümlich ist und von diesen an Männer verliehen werden kann, die sich um die Stadt verdient gemacht haben. Die einzige Voraussetzung bildet hier den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Reichs- bzw., wo diese vorgezeichnet sind, der preussischen Staatsangehörigkeit. St. D., W., Rh. u. S.-M. § 4, Fr. § 22, S.-S. § 11, Ha. 34. Das Ehrenbürgerrecht gibt die Rechte des Bürgers, ohne irgendwelche Verpflichtungen gegen die Stadt Gem zu begründen. Doch ist andererseits auch nicht etwa eine allgemeine Abgabefreiheit damit verbunden.

Barthall.

Bayern

Die GemOrdnungen geben eine Begriffsbestimmung über die GemAngehörigkeit nicht.

Man konnte sich bei den Verhandlungen über einen solchen Begriff nicht einigen und zog es vor, die vorgeschlagene Bestimmung zu streichen.

Die Teilnahme an den GemLasten hängt von tatsächlichen Umständen (z. B. bei den Verbrauchsausgaben von dem Verbräuche), die Zahlung direkter GemSteuern (GemUmlagen) von der Betralagung zu direkten Staatssteuern ab. Die Heimatberechtigten sind GemAngehörige. Die „Heimat“ [1] begründet im rechtsrheinischen Bayern zunächst ein ideelles Band zwischen der Gemeinde und den in ihr Beheimateten; diese haben ferner in der Gem das Recht des Aufenthalts und bei Bedürftigkeit, Anwartschaft auf Armenunterstützung. Aber die Heimat gibt nicht das Recht der Teilnahme an der GemVerwaltung. Dieses Recht wird erworben durch das Bürgerrecht. Nur die Bürger können an der GemVersammlung teilnehmen, zu Gem Ämtern *w ä h l e n* und *g e w ä h l t w e r d e n*. Rechtskundige und technische Magistratsmitglieder brauchen jedoch nicht Bürger zu sein, um gewählt zu werden; doch müssen auch sie Bürger sein, um wählen zu können. Auf Verleihung des Bürgerrechts haben die Heimatberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch (s. u.).

I. Abgesehen von der Umwandlung des älteren Bürgerrechts (GemGliederchaft) in das Bürgerrecht im Sinne der GemD von 1869 (GemD a 201) wird im rechtsrheinischen Bayern das Bürgerrecht nur erworben durch Verleihung, nicht kraft Gesetzes. Der Inhaber des Bürgerrechts heißt „Bürger“.

Die Zahl der „Bürger“ ist in den Städten r. d. Rh. nicht sehr groß; bei den Gemeinbewohnern von 1905 waren von 1000 Einwohnern durchschnittlich 61 wahlberechtigt (Bürger).

Das Bürgerrecht kann nur an solche Personen verliehen werden, die hierzu befähigt sind, nämlich an volljährige selbständige Männer bayerischer Staatsangehörigkeit, welche in der Gemeinde wohnen (sich ständig aufhalten) und in ihr mit einer direkten Steuer veranlagt sind. Steuern der Ehefrau und der im elterlichen Unterhalte stehenden minderjährigen Kinder werden hier wie in allen ähnlichen Fällen dem Familienvater zugerechnet. Wenn jedoch ein Vater oder eine juristische Person oder privatrechtliche Vereinigung des Inlands in der Gem ein besteuertes Wohnhaus besitzt oder mit Steuern mindestens in dem Betrag angelegt ist, wie einer der 3 höchstbesteuerten Einwohner, so kann er (sie) Bürger werden und hat einen Anspruch auf Verleihung, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen fehlen; auch Frauen können also in diesem Falle Bürger sein; doch müssen Frauen, Minderjährige, Entmündigte, juristische Personen, bei Ausübung des Bürgerrechts sich eines befähigten Vertreters bedienen.

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben noch befähigte Personen, a) wenn sie in der Gem beheimatet sind, oder b) wenn sie seit 2 Jahren in der Gem gewohnt und während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer und die sie treffenden GemAbgaben entrichtet haben. Landesfremde haben in solchen Fällen einen durch den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit bedingten Anspruch. Solche Ansprüche kann die Gem in gewissen Fällen zurückziehen, insbesondere bei entehrenden Strafen, beanspruchter Armen-

unterstützung, Einleitung eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens (siehe GemD a 13, Pf. GemD a 11), Krankenunterstützung, Notstandshilfe, Erziehungsbeiträge, Anstaltspflege gebrechlicher Angehöriger und erstattete Unterstützungen schaden nach dem G. v. 4. 10 dem Anspruchs nicht.

Auch ohne daß ein Anspruch vorliegt, kann die Gem jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen verleihen.

Die Gem kann von jedem aufgenommenen Bürger eine Aufnahmegebühr erheben und die Wirksamkeit der Verleihung des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig machen. Die Gebühr ist durch das Gesetz nach oben begrenzt; der Höchstsatz ist für die Gem mit mehr als 20 000 Einwohnern 171,43 M. Für Landesfremde können die Gebührensätze bis zum Doppelten erhöht werden. Gewisse befähigte Personen sind zum Erwerb des Bürgerrechts und zur Zahlung der Aufnahmegebühr auf Anforderung verpflichtet, nämlich diejenigen, welche seit 5 Jahren in der Gem wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesamtbetrag von 6,86 M. in den Gem mit über 20 000 Einwohnern und von 5,14 M. in kleineren Gemeinden angelegt waren. Von dieser Verpflichtung gibt es aber Ausnahmen (vgl. a 17 II GemD). Auch haben gemäß a 13 GemD Gewerbetreibende, wenn sie zum Bürgerrechtserwerb gezwungen werden, keine Aufnahmegebühr zu entrichten, es sei denn, daß sie neben der Gewerbesteuer noch mit einer anderen Steuer von entsprechender Größe angelegt sind.

Das Bürgerrecht geht mit dem Verluste der Befähigung zum Erwerb des Bürgerrechts verloren, falls nicht einer der Fälle gegeben ist, die trotz mangelnder Befähigung Bürgerrechtserwerb zulassen (s. oben). Insbesondere geht also das Bürgerrecht in der Regel durch Aenderung des Wohnortes verloren. — Ein Verzicht auf das Bürgerrecht ist unzulässig.

II. In der Pfalz ist derjenige kraft Gesetzes Bürger, der in der Gem „heimatberechtigt“ ist, wenn er befähigt ist (s. oben). Das Bürgerrecht erlischt aber nicht mit dem Wegfalle seiner Voraussetzungen, sondern nur mit dem Verlust der Heimat. Doch ruht die Ausübung des Bürgerrechts, solange der Bürger nicht in der Gem wohnt, nicht mehr in ihr mit einer direkten Steuer angelegt ist, nicht mehr selbständig ist. Personen, die in einer rechtsrheinischen Gem beheimatet sind, haben in der Pfalz hinsichtlich des Bürgerrechts Anspruch und Pflicht (unter Entrichtung der Heimatgebühr) unter den gleichen Voraussetzungen, unter welchen sie Anspruch und Pflicht nach rechtsrheinischem Rechte besitzen.

Streitigkeiten über den Besitz des Bürgerrechtes, also auch über die Gültigkeit der Verleihung, das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen, dann über das Recht und die Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts, über den Verlust desselben, sowie über die aus dem Bürgerrecht sich ableitenden Rechte und Pflichten sind Verwaltungsrechtsachen.

III. Das Ehrenbürgerrecht kann volljährigen, selbständigen Männern verliehen werden; es begründet jedoch weder die Rechte noch die Pflichten der Bürger (a 24 GemD, a 17 PfGD).

Der Ausdruck „Forensen“ ist den Gesetzen fremd, a 25 (18 PfGD) legt Personen, die in der Gem begütert sind, ohne in ihr zu wohnen, die Pflicht auf einen bevollmächtigten Einwohner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzustellen, wenn es die Gem verlangt.

Süder.

Sachsen

Der Kreis der GemMitglieder deckt sich nicht mit dem der Einwohner. Er ist teils weiter, teils enger. Es gehören zu ihm 1) alle physischen Personen, die selbständig sind und außerdem entweder im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben. Mitglieder des Königshauses werden GemMitglieder von Städten nur durch den Besitz von Grundstücken. Ueber den Begriff der „Selbständigkeit“ gibt das Gesetz keine Auskunft. Nach DVG 11. 7. 03 (Jahrb 4, 335) ist als selbständig anzusehen jede vollgeschäftsfähige Person (i. S. des BGB), die über sich frei verfügen kann. Daß sie in einem auf längere Zeit berechneten Arbeitsverhältnis steht, wird nicht verlangt. Ebensonenig braucht sie einen eigenen Hausstand zu haben (auch „Schlafburichen“ können selbständig sein). Das Erfordernis des „Wohnsitzes“ erfährt durch den Zusatz „wesentlich“ nach DVG 14. 1. 04 (Jahrb 5, 171) keine Verschärfung, verträgt sich also mit dem Vorhandensein noch anderer Wohnsitz der selben Person. Unter dem „Besitzer“ eines Grundstückes verstehen die GemD den Eigentümer. 2) Die juristischen Personen, die im GemBezirke Sitz oder Niederlassung haben; ausgenommen sind der Staatsfiskus sowie gemeinnützige Stiftungen und Vereine, sofern sie weder ein Gewerbe betreiben noch ansässig sind. Die Mitglieder der LandGem (mit Ausnahme Angehöriger des Rgl Hauses und juristischer Personen) haben sich beim Einzug in die Gem oder sobald sie zu letzterer in das Verhältnis der Mitgliedschaft treten, beim GemVorstand zu melden und sind von diesem zu verpflichten.

In den Städten sondert sich aus dem Kreise der GemMitglieder eine engere Gruppe GemAngehöriger aus: die Bürgerschaft. Die Aufnahme als Bürger erfolgt durch besonderen Akt. Der Aufzunehmende gelobt mittels Handschlags, die ihm als Bürger obliegenden Pflichten zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Festes nach Kräften zu fördern. Darauf erteilt ihm der Stadtrat das Bürgerrecht und händigt ihm hierüber eine Urkunde (den Bürgerbrief) aus. Mitglieder des Königshauses sind von dem Bürgergelöbnisse entbunden. An Sporteln dürfen höchstens 3 M. (ausschließlichbarer Verläge) erhoben werden. Öffentliche Beamte, Geistliche und Lehrer, die das Bürgerrecht erwerben müssen (s. unten), sind von Sporteln und Auslagen befreit. Sind mit dem Bürgerrechte besondere nützliche Berechtigungen verbunden, so hat der Aufzunehmende die Wahl zwischen Verzicht auf diese Berechtigungen und der Zahlung eines statutarisch festzustellenden Einkaufsgeldes.

Der Erwerb des Bürgerrechtes ist freiwillig oder notwendig. Berechtigigt zum Erwerbe sind alle GemMitglieder, die sächsischen Staats-

angehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet haben, öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten 2 Jahre bezogen haben, unbescholten sind, eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 M. entrichten, auf die letzten 2 Jahre ihre Staatssteuer und GemAbgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben und entweder im GemBezirk anässig sind oder dort seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben oder in einer anderen sächsischen StadtGem bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren. Aus den ausgezählten Erfordernissen ergibt sich, daß nur physische Personen Bürger werden können; in RStD § 20 wird dies noch besonders ausgesprochen. Das Geschlecht macht keinen Unterschied. Der Begriff der Armenunterstützung ist durch G v. 21. 3. 10 (GVBl 60) negativ dahin bestimmt, daß er nicht als erfüllt anzusehen ist bei Krankenunterstützung; bei Anstaltspflege, die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährt wird, bei Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf, bei anderen Unterstützungen, die nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt worden sind und bei Unterstützungen, die erstattet worden sind. Als „unbescholten“ gilt nach RStD §§ 18, 44 nicht, wer sich im Konkurs befindet, wer von öffentlichen Beamten, von der Advokatur oder vom Notariat suspendiert ist, während der Dauer der Suspension und der nächsten 5 Jahre, wer sich im Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach StGB die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befindet, wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder zwangsweise in einer öffentlichen Verrichtungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht ist und wer unter polizeilicher Aufsicht steht. Ob diese Aufzählung erschöpfend ist, ist streitig. Die Frage wird bejaht in DVG 16./23. 11. 01, Jahrb 1, 237; aM. Häpe in Schriften d. Ver. f. Soz. Pol. 120 Wb. 4 S 16. Die „vollständige Berichtigung“ der Steuern usw. liegt nicht vor, wenn sie erlassen oder in Wegfall gestellt sind (DVG 25. 10. 02, Jahrb 1, 249). Das Erfordernis des „Wohnortes“ wird nicht ersetzt durch den Betrieb eines selbständigen Gewerbes im GemBezirk. Verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechtes sind die zum Erwerb Berechtigten, die männlichen Geschlechts sind, seit 3 Jahren im GemBezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und mindestens 9 M. an direkten Staatssteuern nach den Ansätzen der Ortskataster jährlich zu entrichten haben. Ausgenommen sind die Mitglieder des Hgl Hauses. Aktive Militärpersonen sind zum Erwerb nur dann verpflichtet, wenn sie sich im GemBezirk anässig machen oder darin seit 3 Jahren wesentlich wohnhaft sind und ein stehendes Gewerbe betreiben, von dem sie mindestens 9 M. an direkten Staatssteuern zu entrichten haben (W v. 3. 12. 74; Sächs. Wochenblatt 75, 5).

Forensen sind auswärts wohnende Grundstücksbesitzer oder Gewerbetreibende. Sie können GemMitglieder sein, müssen es aber nicht. Sie sind es, wenn sie „selbständig“ (vgl.

oben) sind bezw. (als juristische Personen) eine Niederlassung im GemBezirk haben. Der Begriff „Forensen“ ist nur für die GemSteuern von Bedeutung, nicht für die GemAngehörigkeit.

Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, das als solches weder zu irgend welchen GemLeistungen verpflichtet noch von etwa bestehenden Verbindlichkeiten befreit. Das Bürgergelohnis leisten Ehrenbürger nicht.

Verloren wird das Bürgerrecht durch Aufgabe des Wohnsitzes, sofern der Wegziehende im Orte weder anässig bleibt noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält, und durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch unzulässig ist, wenn eine Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechtes besteht. Die Aufgabe des Wohnsitzes wird angenommen bei willkürlicher, d. h. auf freier Entscheidung beruhender Ortsabwesenheit von mehr als 2 Jahren.

Die GemMitgliedschaft hat eine doppelte Wirkung: sie verpflichtet zur Mittragung der GemLasten (die Heranziehung von Nichtmitgliedern setzt einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der GemOrgane voraus) und gewährt andererseits, sofern gewisse weitere Bedingungen, zu denen in den Städten insbesondere der Besitz des Bürgerrechtes gehört, erfüllt sind, Stimmberichtigung und Wählbarkeit bei den GemWahlen [1 Gemeindeorganisation].

StStD §§ 14—24, 25—27, 44, 46; WStD Art. I; StRGD §§ 14, 15, 16—18, 33—37.

Zeyherth.

Württemberg

Neben der auf das Wohnen in der Gemeinde sich gründenden allgemeinen GemMitgliedschaft, die das Recht auf Benützung der GemAnstalten und die Pflicht zur Tragung der GemLasten enthält (anerkannt in a 46 GemAngehörigkeitsgesetz), besteht ein mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattetes Gemeindebürgerrecht. Das württembergische Recht hat trotz aller Anfechtungen noch den Grundsatz der Bürgergemeinde. Das Bürgerrecht steht nicht allen in der Gem wohnenden und gewisse Voraussetzungen erfüllenden Personen (Grundsatz der EinwohnerGem), sondern nur denjenigen zu, die durch Geburt, Verheiratung, Verleihung erworben; es ist an sich an eine Wohnungnahme in der Gem nicht geknüpft, wenn auch seine Ausübung in der Regel hiervon abhängt. Die GemO hat die Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechtes ermäßigt (in der Regel von 10 M. auf 2 M.), aber den Uebergang zur EinwohnerGem nicht gewagt. Der besondere rechtliche Inhalt des GemBürgerrechtes besteht im Stimmrecht in GemAngelegenheiten, in der Wählbarkeit zum Gemeinderat und Bürgerausschuß, im Recht der Teilnahme an den persönlichen GemAngelegenheiten, die eine große Rolle spielen, und im Schutz gegen Ausweisungen aus der Gemeinde. Erworben wird das GemBürgerrecht durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung, Erteilung, Anstellung als Ortsvorsteher. Die Erteilung setzt das württ. Staatsbürgerrecht, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und die Entrichtung gewisser Steuern voraus. Sie steht im Ermessen der Gem,

ist aber im Verwaltungsverfahren erzwingbar, wenn in den 3 vorausgegangenen Steuerjahren gewisse an die Wohnungnahme geknüpfte Steuern entrichtet waren.

Besonders verdienten Männern kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, welches das Recht der Teilnahme an Wahlen, die Wählbarkeit in den Gemeinderat und Bürgerausschuß und Stimmrecht in sonstigen Gemeinangelegenheiten gewährt, aber keine ökonomischen Vorteile in sich schließt.

Forensen (Ausmätker) haben keine rechtliche Sonderstellung. Nur gewisse Hochbesteuerte haben ein Recht der Beschwerde gegen die Staatsaufstellung.

Verloren wird das Bürgerrecht mit dem Verlust der württ. Staatsangehörigkeit, durch Verzicht, Nichtbezahlung der Rekognitionsgebühr seitens der nicht im GemBezirk wohnenden Bürger, Erwerb eines andern Bürgerrechts, Verehelichung bei Frauen, Legitimation bei unehelichen Kindern.

Vgl. das GemAngehörigkeitsgesetz v. 18. 6. 85 in der Ausgabe von Rud. Verwaltungsrechtliche Gesetze Württemberg 2, 1911.

Hofader.

III. Gemeindeorganisation

A. Preußen

§ 1. Die Quellen.

I. Die Organe.

§ 2. Allgemeines. — 1. Die Gemeindevertretung. § 3. Gemeindeversammlung. § 4. Gemeindevertretung der Landgemeinden. § 5. Stadtverordnetenversammlung. — 2. Der Gemeindevorstand. § 6. Der Einzelvorstand. § 7. Der Magistrat. — 3. Zuständigkeit und Verhältnis der beiden Organe zueinander. § 8. — Anhang: § 9. Die Samtgemeinden.

II. Die Gemeindebeamten.

§ 10. Unbefohlene. § 11. Befohlene.

§ 1. Die Quellen. Dem allgemeinen und auch von der Gesetzgebung mehrfach verwandten Begriff der Gem entspricht in Preußen kein einheitliches GemRecht. Der natürliche Gegensatz ländlicher und städtischer Siedelungsweise, wie er in der Verschiedenheit der Wohn- und Lebensverhältnisse, der Denkart und selbst der körperlichen Entwicklung zu beobachten ist, hat vielmehr auch in rechtlich-organisatorischer Beziehung zu einer scharfen Scheidung zwischen den lokalen Gebilden beider, den Stadt- und den LandGem, geführt. Und so tief ist dieser Gegensatz im preußischen Rechtsempfinden nicht nur, sondern auch in dem Wesen der Dinge selbst begründet, daß sogar die GemO v. 11. 3. 50 den Gedanken seiner völligen Aufhebung nicht rein zur Darstellung zu bringen vermochte, sondern eine unterschiedliche Abwandlung des von ihr aufgestellten einheitlichen GemBegriffs doch wenigstens diesseits und jenseits der Grenze von 1500 Einwohnern für nötig erachtete. Charakteristisch für das geltende GemRecht Preußens ist neben diesem materiell-grundrechtlichen dann noch ein formell-historisches Moment. Die erste Kodifikation auf diesem Gebiet, Steins StD v. 19. 11. 1808, konnte zunächst

nur für diejenigen Provinzen in Kraft treten, die damals dem preußischen Staate noch angehörten, und ist auch später nicht wesentlich über diesen ursprünglichen Geltungsbereich hinausgedrungen, während ihre erste Neubearbeitung, die StD v. 17. 3. 1831, nach und nach in den größeren Städten von Posen und Westfalen, Teilen von Sachsen und in den drei rheinischen Städten Weßlar, Essen und Mülheim Eingang fand. So gilt die StD v. 30. 5. 53 auch heute noch nur in den 7 östlichen Provinzen der Monarchie, während für die seit 1808 wieder- und neu erworbenen Landesteile zurzeit nicht weniger als 6 verschiedene, teils mitübernommene, teils neu erlassene StD bestehen, und Neu-Vorpommern mit Rügen außerdem noch ein besonderes Rechtsgebiet für sich bildet. Eine ähnliche Entwicklung hat das Recht der LandGem genommen, nur daß es hier an einer gemeinsamen historischen Grundlage fehlt, und die ersten Kodifikationen nicht für den Osten, sondern im Westen des Staatsgebiets erfolgt sind. Zeitlich geordnet kommen hiernach für eine Darstellung der GemOrganisation in Preußen folgende Gesetze in Betracht:

I. Städteordnungen:

1. v. 30. 5. 53 (GS 261) für die 7 östlichen Provinzen: Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen (im Folgenden StD L.),
2. v. 19. 3. 56 (GS 237) für Westfalen (StD W.),
3. v. 15. 5. 56 (GS 406) für die Rheinprovinz (StD Rh.),
4. v. 24. 6. 58 (Sann. GS I 141) für Hannover (StD Ha.),
5. v. 25. 3. 67 (GS 401) für Frankfurt a. M. (StD Fr.),
6. v. 14. 4. 69 (GS 589) für Schleswig-Holstein (StD S.-H.),
7. v. 4. 8. 97 (GS 254) für Hessen-Nassau (StD H.-N.).

II. Landgemeindeordnungen:

1. v. 23. 7. 45 (GS 523) für die Rheinprovinz (LGD Rh.),
2. v. 19. 3. 56 (GS 265) für Westfalen (LGD W.),
3. v. 28. 4. 59 (Sann. GS 393) für Hannover (LGD Ha.),
4. v. 3. 7. 91 (GS 233) für die 7 östlichen Provinzen (LGD L.),
5. v. 4. 7. 92 (GS 147) für Schleswig-Holstein (LGD S.-H.),
6. v. 4. 8. 97 (GS 301) für Hessen-Nassau (LGD H.-N.).

III. Gemeindeordnung

(für Stadt- und Landgemeinden):

- v. 2. 7. 00 (GS 189) für Hohenzollern (GemO Hoh.).
- In Neu-Vorpommern und Rügen gelten in den einzelnen Städten besondere Regelle, für welche das G v. 31. 5. 53 (GS 291) nur in gewissen Punkten einheitliches Recht geschaffen hat. Auf sie kann hier nicht weiter eingegangen werden.

I. Die Organe

§ 2. Allgemeines. Als körperliche, d. h. als willens- und handlungsfähige Rechtspersönlichkeit bedarf die Gem der Organe, die ihren Willen bekunden und handelnd in Tat umsetzen. Weist aber schon die Gliederung ihrer persönlichen Grundlage, durch die Reihe der verschiedenen GemGesetze gesehen, ein ziemlich buntes und an Varianten nur zu reiches Bild [¶ Gemeindegliederung], so zeigt sich bei der Anordnung ihrer Organe die ganze Vielgestaltigkeit preußischen GemRechts in einem Grade, der eine einheitliche Darstellung nahezu unmöglich erscheinen läßt. Gemeinjam ist allen preußischen GemGesetzen nur ein grundsätzlicher